

TE Vwgh Beschluss 2019/1/30 Ra 2018/10/0193

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie den Hofrat Dr. Fasching und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Honeder, Bsc, über die Revision der H M in W, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 12. September 2018, ZI. VGW-022/056/3218/2018-16, betreffend Übertretung des LMSVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Die revisionswerbende Partei ist der an sie ergangenen Aufforderung vom 10. Dezember 2018, die Mängel der gegen das vorbezeichnete Erkenntnis eingebrachten Revision zu beheben, nicht fristgerecht nachgekommen. Das Verfahren war daher gemäß §§ 34 Abs. 2 und 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGG einzustellen.

Wien, am 30. Jänner 2019

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018100193.L00

Im RIS seit

28.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at